

TEIL C: Verfahrensbestimmungen,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16. Juni 2004, 23. Stück, Nr. 220, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 5. Juni 2019, 18. Stück, Nr. 110.1, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1a lautet:

**§ 1a Abgekürztes Berufungsverfahren für
Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
gemäß § 99a UG**

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

**§ 1b Abgekürztes Berufungsverfahren für
Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
gemäß § 99 Abs. 4 UG**

- (1) Für die Berufung auf eine Professur gemäß § 99 Abs. 4 UG kommen Angehörige der Universität Klagenfurt aus dem gesetzlich vorgesehenen Personenkreis in Frage, die ausgezeichnete Forschungsleistungen erbracht haben, hervorragende Sichtbarkeit in der *scientific community* aufweisen und ihre Aufgaben in Lehre, Betreuung, Nachwuchsförderung, Third Mission und Universitätsmanagement vorbildlich erfüllen.
- (2) Als Indikator für ausgezeichnete Forschungsleistungen gilt, im Sinne einer externen Objektivierung, jedenfalls die Zuerkennung eines ERC-Grants (Starting, Consolidator, Advanced), START-Preises, FWF-Doktoratskollegs oder Christian-Doppler-Labors (jeweils als Allein- bzw. Haupttragsteller/in). In Frage kommen auch weitere hochrangige Grants und Wissenschaftspreise, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur, oder die Erteilung eines Rufs auf eine Professur (*full professor*) an eine forschungsstarke Universität (*research university*) im In- oder Ausland.
- (3) Hinsichtlich der Leistungen im Sinne des Absatz 1 sind weitere Formen objektivierbarer, interner oder externer Anerkennung - zum Beispiel Lehrpreise und Lehrevaluationen - zu berücksichtigen.
- (4) Die Ausschreibung einer Professur gemäß § 99 Abs. 4 UG obliegt dem Rektorat und erfolgt ohne fachliche Spezifikation. Die Ausschreibung ist im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen.
- (5) Ausschreibungen erfolgen in der Regel einmal pro Kalenderjahr. Als Maßnahme zur Zielerreichung gemäß Frauenfördergebot (§ 41 UG) ist das Rektorat gehalten, konkrete Ausschreibungen auf Bewerbungen von Frauen zu beschränken, bis ein Frauenanteil von mindestens 50 vH in der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG erreicht ist. Wird hiervon Gebrauch gemacht, dann ist die Folgeausschreibung ohne Einschränkung vorzunehmen.
- (6) Das Rektorat hat zu prüfen, welche der vorliegenden Bewerbungen die Kriterien des § 99 Abs. 4 UG iVm den Satzungsbestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3 erfüllen.
- (7) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die im Sinne dieser Kriterien am besten geeignete Kandidatin bzw. den am besten geeigneten Kandidaten nach Rücksprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats und nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zuzuordnen ist, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auszuwählen. Die Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 UG bleiben unberührt.

3. In § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„Die Überschrift des § 1a und § 1b in der Fassung Mitteilungsblatt vom 07.04.2021, 14. Stück, Nr. 81.1, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“